ottobock.

Ordentliche Hauptversammlung der Ottobock SE & Co. KGaA am 19. Mai 2026

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Ottobock SE & Co. KGaA gemäß § 113 AktG

Gemäß § 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 3 AktG ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder neben dem Auslagenersatz eine feste jährliche Vergütung sowie eine zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach den Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen, die vom jeweiligen Mitglied übernommen werden. Der Wortlaut der derzeit gültigen Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 lautet wie folgt:.

„§ 14 Aufsichtsratsvergütung

14.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von EUR 50.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält stattdessen eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr von EUR 100.000, sein Stellvertreter für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 75.000. Eine Änderung der Vergütung beschließt die Hauptversammlung.

14.2 Mitglieder eines Ausschusses erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung von jeweils EUR 10.000. Für den Vorsitz im Prüfungsausschuss wird eine zusätzliche Vergütung von EUR 40.000, für den Vorsitz anderer Ausschüsse eine zusätzliche Vergütung von EUR 25.000 gewährt.

14.3 Die Vergütung nach § 14.1 und § 14.2 ist jeweils hälftig zum Ende eines Kalenderhalbjahres zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer zahlbar. Soweit die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder die spezielle Funktion bzw.

Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht während des gesamten Geschäftsjahres besteht oder ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung nur zeitanteilig fällig.

14.4 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer gehört.

14.5 Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors' & Officers' Liability Insurance – D&O-Versicherung) in einem für die Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.“

Die Vergütung orientiert sich an der Verantwortung und dem Aufgabenbereich der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie an der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft und berücksichtigt die maßgeblichen Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Vergütung berücksichtigt sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch ihrer Höhe die Anforderungen an die spezifischen Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie den für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Amts erforderlichen Zeitaufwand. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht ausschließlich aus festen Vergütungsbestandteilen.

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats basiert zudem auf einem Vergleich mit dem Markt- und Wettbewerbsumfeld. Durch die Aufsichtsratsvergütung ist sichergestellt, dass die Gesellschaft in der Lage ist, qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von der persönlich haftenden Gesellschafterin als auch vom Aufsichtsrat unterbreitet wird. Somit ist ein System der gegenseitigen Kontrolle bereits in den gesetzlichen Regelungen verankert.